



Merkblatt zu Notenbesprechung und Beschwerdemöglichkeit

1 Noteneröffnung

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Rahmenreglements vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS) haben die Studierenden in jedem Modul einen Kompetenznachweis zu erbringen. Die Notengebung erfolgt durch die prüfende Person, im Fall von mehreren Teilkompetenznachweisen und prüfenden Personen abschliessend durch die modulverantwortliche Person.

Die Ergebnisse der Kompetenznachweise werden innerhalb von 30 Tagen seit der Durchführung des letzten Kompetenznachweises des Semesters eröffnet (Art. 18 RRS). Besteht ein Kompetenznachweis aus mehreren Teilkompetenznachweisen, wird das Ergebnis mit einem Gesamtentscheid eröffnet (Art. 18 Abs. 3 RRS). Pro Modul wird somit eine Note eröffnet. Zuständig für die Noteneröffnung sind die Studiengangleitenden oder die Leitenden Lehre.

2 Notenbesprechung

Die Studierenden haben nach der Noteneröffnung die Möglichkeit, eine Besprechung bei der prüfenden bzw. modulverantwortlichen Person zu verlangen. Diese hat innerhalb von 30 Arbeitstagen seit der Eröffnung stattzufinden. Die Studierenden sind angehalten, wo möglich, vorgängig die Korrekturen einzusehen und der prüfenden Person Hinweise zum konkreten Besprechungsbedarf zu geben.

Mit der Besprechung soll die prüfende Person noch einmal die Gelegenheit haben, ihre Beurteilung zu überprüfen, den Studierenden die Ergebnisse und deren Zustandekommen zu erläutern und bei offensichtlichen Fehlern Korrekturen vornehmen zu können. Insbesondere sollen dabei falsche Ergebnisse aufgrund von Irrtümern, Missverständnissen, technischen Pannen oder weiteren Kommunikationsproblemen zwischen den Studierenden und der Prüfungsbehörde korrigiert werden können. Da bei Beschwerden an die Rekurskommission die Rüge der Unangemessenheit unzulässig ist, sollen die prüfenden Personen sich Gedanken über die Angemessenheit ihrer Bewertung machen und diese nötigenfalls korrigieren können.

Das Gespräch wird stichwortartig festgehalten und es wird eine kurze Erklärung unterzeichnet.

3 Beschwerdemöglichkeit & Rechtskraft

Im Anschluss an die Besprechung können die Studierenden eine anfechtbare Verfügung verlangen. Ist dies der Fall, leitet die prüfende Person die Unterlagen mit den nötigen Erläuterungen unverzüglich an die verfügungsberechtigte Person weiter (Studiengangleitende oder Leitende Lehre). Diese stellt i.d.R. innerhalb von drei Wochen eine begründete Verfügung aus, welche anschliessend innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission der BFH angefochten werden kann. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 31 RRS). Damit ist Art. 60 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) anwendbar.

Wird innerhalb der vorgesehenen Fristen auf die Besprechungsmöglichkeit oder die Ausstellung einer anfechtbaren Verfügung verzichtet, wird von der Akzeptanz der eröffneten Note und damit deren Rechtskraft ausgegangen.

Bern, November 2021

Rechtsdienst und Vizerektorat Lehre